

Staatsdiener und andern öffentlichen Beamten auf die Immatriculationskosten der Advocaten eine analoge Anwendung machen. Nicht nur, daß erstere, vermöge des geschlossenen Dienstcontractes, in eine ganz andere Stellung wie die letzteren bei ihrer Immatriculation treten, so wiederholen sich auch bei den öffentlichen Beamten die Kosten der Anstellung in jedem Beförderungsfalle, und sonach vielleicht mehrmals in ihrem Leben, während der Advocat bei der spätern noch so einträglichen Ausbreitung seiner Praxis weiter etwas nicht zu entrichten hat, abgesehen davon, daß von einem großen Theil der Staatsdiener und öffentlichen Beamten die Kosten der Prüfung und Admision als Advocat noch überdies zu tragen sind.

Hiernach hat sich denn bei den hierüber angestellten Erörterungen ein hinreichender Grund zur Herabsetzung der in Rede stehenden Kosten oder deren gänzlichen Erlaß nicht ergeben.

Seine Königliche Majestät verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohlbeigethan.

Dresden, den 8. Februar 1840.

Friedrich August.

Julius Traugott Jacob von Koerneritz.

In dem Berichte ist über diesen Gegenstand Folgendes gesagt:

Als auf dem Landtage 1837 eine Petition von 88 Rechts-candidaten die Abänderung der Einrichtung beantragte, wonach das Recht zu advociren den dazu Befähigten erst nach einer langen Reihe von Jahren nach erfolgter Anerkennung ihrer Fähigkeit zur Ausübung der juristischen Praxis zu Theil wird, gelangten die Kammern zu einem Einverständnisse hierüber zwar nicht; wohl aber stellten sie rücksichtlich zweier verwandter Verhältnisse folgende zwei Anträge in ihrer Schrift vom 2. December 1837. (Landtags-Acten vom Jahre 1837. I. Abth. Bd. 3. S. 402.)

1) gaben sie zur Erwägung anheim:

ob und inwiefern die zeither für Prüfung und Zulassung der Rechts-candidaten zur Advocatenpraxis in Ansatz gebrachten, der Staatskasse berechneten, Kosten zu ermäßigen oder in gänzlichen Wegfall zu bringen seien.

Die Gründe zu diesem Beschlusse fand man in dem hohen, die Summe von 30 Thlr. übersteigenden Betrage dieser Kosten, und in dem Umstande, daß eine Verordnung des Cult.-Ministerii vom 7. Juni 1833 die Kosten der Prüfung bei den Candidaten der Theologie, gänzlich in Wegfall gebracht habe.

2) stellten die Stände den Antrag:

es möge die Befugniß zur Abfassung gerichtlicher Registraturen nicht mehr, wie die Verordnung vom 22. Februar 1826 vorschreibt, von der Ertheilung des Approbations-scheins abhängig gemacht werden.

Man fand nämlich jene beschränkende Bestimmung deshalb bedenklich und hinderlich, weil den angehenden Juristen sofort nach erlangtem Approbations-scheine die wichtigsten Patrimonialgerichts- und Actuariatstellen übertragen werden dürften, während sie doch der Uebung im Protokolliren noch ganz entbehren, und weil, seit dem Erscheinen jener Verordnung, die auch die Nichtjuristen vom Protokolliren in Administrativsachen ganz ausschloß, die Justiz von der Verwaltung namentlich in der Städteordnung getrennt worden sei.

Beide Beschlüsse finden jetzt ihre Beantwortung, der erste

in dem vorliegenden Decrete, der andere in dem das Decret begleitenden Gesekentwurfe, und zwar in dessen ersten sechs Paragraphen.

Was den ersteren anbelangt, so hat die hohe Staatsregierung denselben zwar in Erwägung gezogen, und hat insofern dem ständischen Wunsche genügt, sie ist jedoch dabei zu der Überzeugung gelangt, daß auf keine Herabsetzung der fraglichen Prüfungsgebühren und weniger noch auf deren gänzlichen Wegfall einzugehen sei. Die Gründe zu diesem Entschlusse werden in dem Decrete ausführlich dargelegt, und da ihnen die Deputation ihr volles Anerkenntniß nicht versagen konnte, so schlägt sie der Kammer andurch vor:

bei dieser Erklärung der hohen Staatsregierung Beruhigung zu fassen.

Königl. Commissar v. Wietersheim tritt ein.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Es dürfte zweckmäßig sein hier abzubrechen. Die Frage, welche in dem Decrete berührt wird, ist nämlich ganz verschieden von den Gegenständen, welche der Gesekentwurf umfaßt. Es dürfte also angemessen sein, wenn man sich jetzt in Bezug auf Berathung und Schlußfassung nur auf die im Decret enthaltene Frage beschränkte. Ist es der Kammer genehm, eine allgemeine Berathung über den Gesekentwurf selbst eintreten zu lassen, so wird dazu später Veranlassung genommen werden können; für jetzt bitte ich auch von dieser allgemeinen Berathung abzusehen.

Präsident v. Gerßdorf: Es scheint nicht, als wenn die Kammer über den in Bezug auf den Inhalt des Decretes näher bezeichneten Gegenstand im Allgemeinen discutiren wolle. — Es würde demnach zuvörderst eine Frage hier vorzukommen haben; nämlich im Deputationsgutachten ist enthalten: ob die Kammer bei dieser Erklärung der hohen Staatsregierung Beruhigung zu fassen geneigt sei? — Einstimmig Ja. —

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Somit könnte nun auf den Gesekentwurf selbst übergegangen werden. Die Einleitung zu diesem Entwurfe ist die gewöhnliche:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. haben einige Bestimmungen wegen des Registrirens, der Notare und des richterlichen Amtes zu treffen für nöthig erachtet, und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Hier werde ich nun um Erlaubniß bitten, die Motiven vortragen zu dürfen, wenigstens denjenigen Theil dazu, der, mag er auch der Aufschrift nach zu den einzelnen §§. gegeben sein, dennoch dem Inhalte nach, mehr der allgemeinen Berathung angehört, ihr daher zum Grunde zu legen ist. Sie lauten:

Zu §§. 1—3. Durch die unterm 22. Febr. 1826 erlassene, unterm 29. März desselben Jahres auch in der Oberlausitz publicirte Verordnung (Gesek-Samml. S. 17 u. 45) ist das Befugniß zum Protokolliren bei den niedern Gerichtsstellen, unter ausdrücklicher Aufhebung des wegen der Viceactuarien und Regi-